



INF. 7

24. Januar 2023

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Rationalisierter Ansatz für die Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen in Absatz 4.3.4.1.2 – Ergänzung zum Antrag OTIF/RID/RC/2023/3 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/3

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Im Dokument OTIF/RID/RC/2023/3 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/3 hatte das Sekretariat darauf hingewiesen, dass im rationalisierten Ansatz für die Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen in Absatz 4.3.4.1.2 in der Vergangenheit zwei Folgeänderungen vergessen wurden.
2. Das Sekretariat wurde nach der Veröffentlichung des Dokuments darauf hingewiesen, dass der rationalisierte Ansatz in Absatz 4.3.4.1.2 im Einklang mit der Tabelle A in Kapitel 3.2 an weiteren Stellen angepasst werden muss.

Antrag 1

3. In der Tabelle des Absatzes 4.3.4.1.2 RID/ADR bei der Tankcodierung "L4BN" in der Zeile "5.1, O1" in der Spalte "Verpackungsgruppe" streichen:

"I,".

Begründung 1

4. In der Tabelle A erscheint nur ein Stoff der Klasse 5.1, Verpackungsgruppe I mit dem Klassifizierungscode O1. Dieser Stoff (UN 3139 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.) ist jedoch nicht zur Beförderung in Tanks zugelassen.

Antrag 2

5. In der Tabelle des Absatzes 4.3.4.1.2 RID/ADR bei der Tankcodierung "L4BN" in der Zeile "5.1, OT1" in der Spalte "Verpackungsgruppe" streichen:

"I,".

Begründung 2

4. In der Tabelle A erscheint nur ein Stoff der Klasse 5.1, Verpackungsgruppe I mit dem Klassifizierungscode OT1. Dieser Stoff (UN 3099 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.) ist jedoch nicht zur Beförderung in Tanks zugelassen.
-